

Kleine Anfrage

Abg. Radloff (SPD)

Hannover, den 6. 10. 1982

Betr.: Durchführung des Strafvollzuges

In den §§ 14, 31, 35, 91 und 105 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 sind im wesentlichen die Zuständigkeiten für die Anstaltsleiter festgelegt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß das Justizvollzugsamt in Celle außer Allgemeinverfügungen den Anstaltsleitern auch Einzelweisungen erteilt, die dann vom jeweiligen Anstaltsleiter in die zu erlassende Anordnung aufzunehmen sind?
2. Falls ja, hält sie ein solches Verfahren mit den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts für vereinbar?
3. Welche Dienststelle entscheidet bei einer solchen Verfahrensweise über eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Gefangenen?

Radloff

(Ausgegeben am 18. 10. 1982)